

4 Förderung von Ausstattung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände in der Oberpfalz unterstützen, qualifizierte Jugendarbeit anzubieten. Unabhängig von der Form der Jugendarbeit (z. B. Gruppenstunde, Projekttag, Wochenend- oder Freizeitmaßnahme) muss sich die Ausstattung nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ebenso richten wie die Ziele, Formen und Methoden von Jugendarbeit abzubilden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können die angeführten Antragsgegenstände innerhalb der nachfolgenden Ausstattungsgruppen:

- 2.1. PCs/Notebooks/Netbooks, Video- und Fotokameras sowie die Software zur Audio- und Videobearbeitung
- 2.2. Beamer, Beschallungsanlagen sowie Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte
- 2.3. Zelte sowie Zeltmaterial
- 2.4. Stellwände für Ausstellungen, Megaphon, Scheinwerfer für Kulturarbeit, Flip-Chart, Moderationswände

Weitere gleichartige oder ähnliche Antragsgegenstände können auf Beschluss des Vorstands gefördert werden.

Nicht gefördert wird Ausstattung, die im Zuschusstitel Grundförderung beinhaltet ist, u. a. PCs für Verwaltungstätigkeiten sowie verbandsspezifische Materialien, z. B. Messanlagen. Eine Förderung ist auch nicht möglich für Wartungskosten, Kosten für laufende Ausgaben sowie Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern/-innen. Ein Antrag kann erst ab Kosten in Höhe von 300 € gestellt werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die Bezirksebene der im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

Der/die Antragsteller/in muss auf Bezirksebene über eine zentrale Leitungsstelle zur Erfüllung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass die Anschaffungen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

5. Umfang der Förderungen

Die Förderung beträgt prinzipiell bis zu 70% der Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.500 € je Ausstattungsgruppe (siehe Punkt 2) und 2.500 € je Jahr und Antragsteller.

Erstreckt sich der Einzugsbereich des Antragstellers auf einen angrenzenden Regierungsbezirk, so kann die Förderung anteilig gekürzt werden. Eine erneute Förderung des gleichen Antragsgegenstandes ist pro Antragsteller nur in angemessenem Zeitabstand möglich. Werden Ausstattungsgegenstände bereits aus anderen Fördertiteln des Bezirksjugendrings bezuschusst, ist ein Zuschuss aus diesem Fördertitel nicht mehr möglich.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung

Der Antrag ist auf Formblatt mindestens acht Wochen vor der Anschaffung beim Bezirksjugendring einzureichen. Dem Antrag ist beizufügen: Kostenangebot, kurze Begründung für die Anschaffung.

6.2. Bewilligung

Die eingehenden förderungsfähigen Anträge werden in maximaler Zuschusshöhe vom Vorstand bewilligt. Ist das zur Verfügung stehende Kontingent des laufenden Jahres ausgeschöpft, werden die weiteren Anträge mit maximaler Zuschusshöhe für das nächste Haushaltsjahr vorgemerkt. Neben der zeitlichen Reihenfolge des Antragsvorgangs kann der Vorstand auch die besondere Dringlichkeit von Anträgen berücksichtigen. Der/die Antragsteller/-in erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt spätestens 8 Wochen nach der Bewilligung bzw. Anschaffung und bis spätestens 15. November des Zuschussjahres einzureichen. Dem Verwendungsnachweis sind die Kaufbelege in Kopie beizufügen.